

## **BGer 5A\_328/2019 vom 25. April 2019**

Bundesgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_328\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_328_2019)

FR: TF 5A\_328/2019 du 25 avril 2019

IT: TF 5A\_328/2019 del 25 aprile 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Im Wesentlichen verlangt der Beschwerdeführer die Feststellung der Nichtzuständigkeit des Bezirksgerichts Affoltern, die Abweisung der Klage durch die unzuständige Beiständin sowie die Aufhebung der Verhandlung und des Urteils des Bezirksgerichts Affoltern.

Soweit sich der Beschwerdeführer direkt gegen den erstinstanzlichen Entscheid oder gar das erstinstanzliche Verfahren richtet, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten, da vor Bundesgericht einzig Entscheide letzter kantonaler Instanzen Anfechtungsobjekt bilden können ( Art. 75 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2**

Der obergerichtliche Entscheid in der Sache, welcher ohne Weiteres Anfechtungsobjekt bilden könnte, ist noch nicht ergangen. Vielmehr liegt erst eine (mit der Beschwerde eingereichte) Kostenvorschussverfügung für das obergerichtliche Verfahren vor. Diese stellt einen Zwischenentscheid dar, welcher unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG , welche im Einzelnen darzulegen wären, angefochten werden könnte. Indes wird in der Beschwerdebegründung nicht auf den Kostenvorschuss Bezug genommen, so dass dieser nicht angefochten zu sein scheint. Dem Beschwerdeführer scheint es vielmehr um die Sache selbst zu gehen. Diesbezüglich fehlt es aber wie erwähnt an der Ausschöpfung des Instanzenzuges. Vorab hat im Rahmen des Berufungsverfahrens das Obergericht darüber zu befinden; gegen dessen Entscheid wird der Rechtsweg an das Bundesgericht offen stehen.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.